

Satzung

des Kleingartenvereins „Fabianhalde“ e.V.

- Gemeinnütziger Verein -

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Marienberg

am 25. Februar 2023

Inhaltsangabe

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Datenschutz
- § 7 Beiträge

B. Organisation

- § 8 Organe des Kleingartenvereins
- § 9 Finanzielle Mittel
- § 10 Schlichtungsverfahren

C. Sonstige Bestimmungen

- § 11 Niederschriften
- § 12 Auflösung des Kleingartenvereins
- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

>> Kleingartenverein „Fabianhalde“ e.V.<<

und hat seinen Sitz in **09496 Marienberg**

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer **VR 6559** im Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung:

- des Kleingartenwesens und die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung gemäß § 1 des Bundeskleingartengesetzes ermöglichen,
- Landschaftspflege, Naturschutz und Verschönerung der Anlage sowie die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- des Schutzes des sozialen Status des Kleingartenvereins.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- umfassende fachliche und rechtliche Beratung und Betreuung der Mitglieder,
- Vertreten des Anliegens des organisierten Kleingartenwesens gegenüber der Kommune,
- Pflege der Geschichte und Traditionen des Kleingartenvereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Geldzuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und beitragspflichtig.
2. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet.
3. Der Vorstand entscheidet innerhalb von zwei Monaten über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung, sowie deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
5. Vereinsmitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Mitgliedschaft und Pachtvertrag werden einzeln behandelt. Ein Pachtvertrag kann nur bei Mitgliedschaft abgeschlossen werden.
7. Mitglieder sollten eine private Haftpflichtversicherung abschließen, da der Verein bei verursachten Schäden durch Mitglieder/Pächter nicht haftet

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) das Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben und Ämter zu übernehmen,
- d) vereinseigene Gemeinschaftseinrichtungen bzw. Maschinen und Geräte zu nutzen (evtl. gegen ein angemessenes Entgelt),
- e) einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den Unterpachtvertrag, sowie die Rahmenkleingartenordnung des Freistaates Sachsen einzuhalten,
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung mitzuarbeiten,
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanziellen Verpflichtungen sind nach Zugang der Rechnung innerhalb von 4 Wochen zu begleichen,

- d) die jährlichen Pflichtstunden für die Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Pflichtstunden ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag zu entrichten. Mitglieder über 67 Jahren sind von den Pflichtstunden befreit.
- e) die Errichtung, Erweiterungen und Umbau von Baulichkeiten schriftlich zu beantragen und erst nach Genehmigung durch den Vorstand vorzunehmen,
- f) die an seinen Garten grenzenden Wege außerhalb der Pflichtstunden zu pflegen und zur Instandhaltung der Außen- und Innenbegrenzung beizutragen,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrrad und Kfz. aller Art zu unterlassen (Ausnahmen z.B. für den Transport von Baumaterial sind beim Vorstand zu beantragen),
- h) Hunde sind innerhalb der Anlage anzuleinen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) schriftlich erklärten Austritt mit einer Frist zum Monatsende,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

zu a) Der Austritt ist schriftlich vier Wochen vor Monatsende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind anteilmäßig innerhalb von vier Wochen zu entrichten, im Ausnahmefall entscheidet der Vorstand.

zu b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenslos verhält,
- im Geschäftsjahr mehr als 2 Monate zum festgesetzten Termin mit der Zahlung von Beträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in Anwesenheit des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit (auch bei Nichtanwesenheit ohne triftigen Grund).

- a) Vor der Behandlung des Ausschlusses ist vom Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
 - b) Kann das Mitglied wegen Krankheit oder anderen zwingenden Gründen (Nachweis erforderlich!) nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
 - c) Der Beschluss der Vorstandssitzung über den Ausschluss ist schriftlich auszuhändigen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Die genutzte Gartenparzelle ist dem Verein zurückzugeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen Datensystem gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Verbandszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.
2. Beim Austritt aus dem Verein werden Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Stundenaufwendungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, sowie andere finanzielle Verpflichtungen sind 1 Monat nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Pacht- und Mitgliedsbeiträge werden für das Wasser- und Energiekosten werden für das vergangene Jahr lt. Ablesung gezahlt.

B. Organisation

§ 8 Organe des Kleingartenvereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung,
- II. der Vorstand,
- III. die Kassenprüfer.

I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen, oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, durch Aushang oder Anzeige in einer regionalen Zeitung. mit einer Frist von 14 Tagen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, den Stellv. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Stimmenberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärtner betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht (Pächter).
4. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 - a) Tätigkeitsbericht,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Bericht der Kassenprüfer.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Ernennung von besonders verdienstvollen Bürgern für die Entwicklung des Vereins zu Ehrenmitgliedern.

Für die Wahlen hat die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen.

- a) Wählbar ist jedes Mitglied.
- b) Kann ein Mitglied zur Mitgliederversammlung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht anwesend sein, so bedarf es seiner schriftlichen Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl, die vom Wahlleiter bekannt gegeben wird.
- c) Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- d) Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- e) Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.

II. Der Vorstand

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) bis zu drei weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. Im Rechtsverkehr wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 8 Abs. II Pkt. 1 c-d.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende und mindestens mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder Anderen für den Verein tätigen Mitgliedern Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Über die Höhe des Betrages entscheiden die Mitglieder des Vereins in Ihrer Mitgliederversammlung. Der zu zahlende Betrag darf im Einzelfall den Betrag von 720,00 € nicht überschreiten und muss der jeweiligen aktuellen Situation des Vereins angepasst sein. Den Vorstandmitgliedern steht dabei die Inanspruchnahme der Aufwandsentschädigung frei. Die Erstattung von Auslagen gegen die Vorlage eines Beleges bleibt hiervon unberührt.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) sparsamer Umgang mit finanziellen Mitteln,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer

Beschlüsse,

- d) Verwaltung und Sicherung der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
- e) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.
- f) zur Einhaltung und Durchsetzung des Bundeskleingartengesetzes hat einmal jährlich eine Begehung der Anlage zu erfolgen. Dies ist zu protokollieren. Mängel sind dem Unterpächter schriftlich mit Terminstellung zu übergeben.

III. Die Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind bis zu drei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für fünf Jahre zu wählen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und finanztechnische Richtigkeit.

Beschlussfassung

- a) Die Organe des Vereins sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- b) Die Organe des Vereins entscheiden durch Beschluss. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- c) Initiativanträge werden auf Antrag nur behandelt und ggf. beschlossen, wenn über 50 % der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmen.
- d) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- e) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
- f) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Anwesenden ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 9 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Umlagen,
 - c) Zuwendungen und Spenden.
2. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
3. Die Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel wird wie folgt festgelegt:
 - a) der Vorstand darf bis zu 3000,- € im Jahr entscheiden (außer bei Havarien, worüber die Vereinsmitglieder danach zu informieren sind),
 - b) für den ständigen Bedarf ist eine Handkasse bis zu 200,-€ im Jahr zu erstellen
 - c) größere Baumaßnahmen bzw. Anschaffungen sind vom Vorstand ein Jahr vorher zu planen und auf der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Unterpachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

C. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Niederschriften

Über Sitzungen der Organe des Vereins sowie die Wahlversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften sind in der folgenden Sitzung vom entsprechenden Organ zu bestätigen.

§ 12 Auflösung des Kleingartenvereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Vorschlag des Vorstandes beantragt werden. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (unter vorheriger Erfüllung aller Verbindlichkeiten) ausschließlich zur Verwendung und Förderung von kleingärtnerischen Zwecken an die Stadt Marienberg oder einen anderen gemeinnützigen Gartenverein.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in w/m/d – Form.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Der Gerichtsstand des Vereins ist Marienberg.
2. Die Neufassung der Satzung wurde am 25.02.2023 auf der Mitgliederversammlung beschlossen, ersetzt alle vorherigen Fassungen und ist dem Amtsgericht umgehend zur Registrierung vorzulegen.
3. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Marienberg, den 25.02.2023

Vorsitzende



.....
Stephanie Erber

Stellv. Vorsitzender



.....
Jürgen Thiele

Schatzmeisterin



.....
Kerstin Haupt